



Anhang Ic zum Stiftungsreglement

**VORSORGEPLAN 2a
“Zusatzkapital aus variablem Lohnanteil”**

Personalfürsorgestiftung der
Firma Geotest AG
Zollikofen

Gültig ab 01.01.2024

Allgemeine Angaben

6.3.2	Referenzalter	Mann: 65 Frau: 65
3.1	Obligatorisch Versicherte	Alle, die im Plan 1a versichert sind und variable Lohnanteile haben.
6.3.1	Verzinsung Altersguthaben Budgetierung	gemäss Beschluss Stiftungsrat gemäss Beschluss Stiftungsrat
7.1.2	FZG-Verzugszinssatz	BVG-Zinssatz ** zuzüglich 1.00 %
4.1	Anrechenbarer Lohn	Der anrechenbare Lohn entspricht dem im laufenden Kalenderjahr ausgerichteten variablen Lohnanteil *** (Bonus/ Gratifikation/Gewinnbeteiligung).
4.1	Versicherter Lohn	= anrechenbarer Lohn Minimal versicherter Lohn = 0 CHF Maximal versicherter Lohn = 30-fache maximale einfache AHV-Rente *

* Maximale AHV-Rente = CHF 29'400.00 (Stand 2024)

** 1.25 % (Stand 01.01.2024)

*** Der variable Lohnanteil bezieht sich in der Regel auf das vorhergehende Geschäftsjahr, wird aber im laufenden Kalenderjahr ausbezahlt. Ausnahmen (z. B. Auszahlung des variablen Lohnanteils des gleichen Geschäftsjahrs im laufenden Kalenderjahr) sind möglich. Bei unterjährigem Lohn- oder Beschäftigungsgradwechsel wird der variable Lohnanteil unverändert angerechnet

Beiträge

5.2 Altersgutschriften

Alter	Altersgutschriften des Arbeitnehmers in % des ver- sicherten Lohnes	Altersgutschriften des Arbeitgebers in % des ver- sicherten Lohnes	Altersgutschriften Total in % des ver- sicherten Lohnes
25 - 34	2.50	4.50	7.00
35 - 44	4.00	6.00	10.00
45 - 54	5.50	7.50	13.00
ab 55	6.50	8.50	15.00

Leistungen

- 6.2. Der Vorsorgeplan „Zusatz“ aus variablem Lohnanteil beinhaltet ausschliesslich folgende Leistungen:
- Alterskapital (Ziffer 6.3.2)
 - Invaliditätskapital (Ziffer 6.4.4, 6.4.9 und 6.4.11)
 - Todesfallkapital (Ziffer 6.5.8)

Im Rücktrittsalter

- 6.3.2 Altersleistungen Alterskapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens.
Bei Teilpensionierungen kann die versicherte Person insgesamt maximal drei Kapitalbezüge verlangen.

Im Invaliditätsfall

- 6.4.4 Teilinvalidität Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25 % gilt nicht als Invalidität und begründet somit keinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen. Beträgt der Invaliditätsgrad 70 % oder mehr, so gilt der Versicherte als vollinvalid.

Bei Teilinvalidität von mehr als 25 % wird das vorhandene Alterskapital entsprechend dem Invaliditätsgrad in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten nicht mehr weitergeführt und als Leistung fällig. Das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

- 6.4.9 Beitragsbefreiung Keine Beitragsbefreiung versichert.

- 6.4.11 Invaliditätskapital Für einen vollinvaliden Versicherten entspricht das Invaliditätskapital dem vorhandenen Altersguthaben im Vorsorgeplan „Zusatzkapital aus variablem Lohnanteil“ bei Eintritt der Invalidität.

Im Todesfall

- 6.5.8 Todesfallkapital Alterskapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens im Vorsorgeplan „Zusatzkapital aus variablem Lohnanteil“ im Zeitpunkt des Todesfalls.

Verschiedenes

- 7.1.1 Austrittsleistung entspricht dem angesammelten Altersguthaben im Vorsorgeplan „Zusatzkapital aus variablem Lohnanteil“
- 2.6 Wohneigentumsförderung (Anhang II) bis Alter 50 Vorbezug oder Verpfändung bis zum Betrag der Austrittsleistung möglich, danach höherer Betrag aus dem Vergleich Altersguthaben im Alter 50 und der Hälfte des aktuellen Altersguthabens

5.3

Einkauf

bis zum maximal möglichen Altersguthaben

Alter (Jahre)	maximal mögliches Altersguthaben in % des versicherten Lohnes	Alter (Jahre)	maximal mögliches Altersguthaben in % des versicherten Lohnes
25	7.0	45	220.0
26	14.1	46	237.4
27	21.4	47	255.1
28	28.9	48	273.2
29	36.4	49	291.7
30	44.2	50	310.5
31	52.0	51	329.7
32	60.1	52	349.3
33	68.3	53	369.3
34	76.6	54	389.7
35	88.2	55	412.5
36	99.9	56	435.8
37	111.9	57	459.5
38	124.2	58	483.7
39	136.7	59	508.3
40	149.4	60	533.5
41	162.4	61	559.2
42	175.6	62	585.4
43	189.1	63	612.1
44	202.9	64	639.3
		65	667.1

Bemerkungen:

- «Alter (Jahre)» entspricht dem BVG-Alter im Kalenderjahr des Einkaufs.
- Tabellenwert «maximal mögliches Altersguthaben» jeweils gültig am 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres

Zollikofen, den 1.1.2024

Der Stiftungsrat:

Arbeitgeber-Vertreter
Präsident

Severin Schwab

Arbeitnehmer-Vertreterin
Vizepräsidentin

Beatrice Künzli

Arbeitgeber-Vertreter



Marco Arni

Arbeitnehmer-Vertretende



Dr. Peter Spillmann



Daniel Bieri



Romy Mösching